

# Bekämpfung invasiver Neophyten im Rahmen des Vernetzungsprojekts (VP) Küssnacht

Neophyten sind Pflanzen, die vom Menschen bewusst oder unbewusst in die Schweiz eingeführt wurden. Die meisten exotischen Pflanzen können eine Bereicherung sein und gefährden weder Mensch noch Natur. Einige von ihnen zeigen jedoch ein invasives Verhalten, indem sie sich zu Lasten der einheimischen Flora stärker und schneller ausbreiten. Sie fallen durch ihren üppigen Wuchs, ihre invasive Verbreitung und Verdrängung der einheimischen Arten negativ auf. Um eine weitere Verbreitung dieser Pflanzen zu verhindern, ist eine Bekämpfung bestehender Bestände äusserst wichtig und alle sind gefordert.



Goldruten können dichte Bestände bilden.



Eine stark mit einjährigem Berufkraut befallene Fläche.

## Massnahmen gegen krautige Neophyten

Handelt es sich noch um einen kleinen Bestand, so ist das Ausreissen der einzelnen Pflanzen vor der Samenbildung am effektivsten. Bei grösseren Beständen ist die betroffene Fläche vor der Samenbildung der invasiven Neophyten zu schneiden. Nicht fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial kann kompostiert werden. Fortpflanzungsfähiges oder blühendes Pflanzenmaterial gehört in eine professionell geführte Kompostier-/Vergärungsanlage mit thermophiler Hygienisierung oder in die Kehrichtverbrennungsanlage.

## Bekämpfung auf Biodiversitätsförderflächen

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die Bekämpfung invasiver Neophyten auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) Pflicht; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass bei extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen sowie Streueflächen ein Schnittzeitpunkt festgelegt ist, der für die Neophytenbekämpfung zu spät ist. Nachfolgend ist erläutert, welche Möglichkeiten auf diesen Flächen bestehen, damit die invasiven Neophyten trotzdem erfolgreich bekämpft werden können.



Drüsiges Springkraut ist schön anzuschauen, verdrängt aber einheimische Pflanzenarten.



Der Riesenbärenklau kann zu Verbrennungen auf der Haut führen.

## Früherer/flexibler Schnittzeitpunkt

Zur Bekämpfung invasiver Neophyten auf BFF kann mit dem Amt für Landwirtschaft ein **früherer Schnittzeitpunkt** vereinbart werden, sofern das Ausreissen der Pflanzen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dabei ist der zuständige Sachbearbeiter beim Amt für Landwirtschaft frühzeitig zu kontaktieren, welcher nach Prüfung der Sachlage eine - in der Regel einjährige - Bewilligung für den Frühschnitt erstellt.

Wird die Fläche beim Vernetzungsprojekt angemeldet, kann als Zusatzkriterium auch ein **flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen** vereinbart werden. Anforderungen: Dürrfutter bis Ende August, Pause zwischen den einzelnen Nutzungen bis 1. September mindestens 8 Wochen, abwechselnd 10% Restfläche stehenlassen (nicht im Bereich mit invasiven Neophyten), mindestens zwei Schnitte pro Jahr.

## Bekämpfung auf Naturschutzflächen

Invasive Neophyten sind auch auf Naturschutzflächen zu bekämpfen. Massnahmen, die von den Vertragsbestimmungen abweichen (z. B. früherer Schnittzeitpunkt), erfordern eine Bewilligung des Amtes für Wald und Natur oder aber die direkte Aufnahme der Bekämpfungsmassnahme in den Bewirtschaftungsvertrag. Dabei muss der betroffene Landwirt, Kontakt mit dem Amt für Wald und Natur (bei kommunalen Verträgen mit dem Bezirk) aufnehmen und seine Situation schildern.

Im Rahmen der Abgeltungsverordnung vom 9. Dezember 1992 (Art. 4 Abs. 2) besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Schnitt zwecks Neophytenbekämpfung mit einem Beitrag von Fr. 5.- /Are zu entschädigen.